

die Dienstboten Ursache zu klagen (Gebrechen), so sollen Herrschaft und Gesinde gütlich mit einander abrechnen, wenn diese Gebrechen nicht abgestellt werden.

Wer wilde Wasser von Ungewitter wegen von seinem Grundstück auf das des Andern leitet, soll zu Steuer genommen werden.

Wird einer bei einem Felddiebstahl betreten, so soll demselben, wenn kein Zeuge aufzutreiben, ein Pfand genommen oder auch ein Stück von einem Ohr abgeschnitten werden.

Steht ein Baum auf einer Grenze, so sollen die herabfallenden Früchte dem gehören, auf dessen Eigenthum sie fallen, wenn sie im freien Felde stehen; stehen sie jedoch im Garten, so sollen die herabfallenden Früchte dem gehören, der den Stamm besitzt.

Zu den Wiesen-Wässerungen soll keiner mehr als den dritten Theil des Erbflusses verwenden.

Verkauft einer dem Andern sein »Erbe«, so soll der Käufer dem Verkäufer in einem Monat an die Lehn bringen, sind es aber Freigüter, so kann es später geschehen, doch mit Wissen der Herrschaft.

Haben zwei getheilte Güter zugleich, und die eine Partei will verkaufen, die andere nicht, so soll die eine Partei, die der andern Wahl (Chür) giebt, zu schätzen, den Vorkauf haben; sofern die Wahl zurückgewiesen wird, so soll die andere Partei zu schätzen haben.

Wer durch Gewalt der Oberhand durch den Land-Knecht pfändet und das Pfand in ein Wirthshaus überführt, darf dasselbe nicht abholen, weder Kläger noch Gepfändeter. Man soll das Pfand halten dritthalb Tage, bis wohin dem Gepfändeten es freisteht, das Pfand einzulösen.

Der Schultheiß in einem Dorf hat auch, wenn er nicht selbst Schöffe ist, das Recht, eine Rüge in das Gericht zu bringen, aber auch selbst Rüge zu halten, wenn er zwei Männer dazu hat, die glaubhaft sind und ihm bekennen, daß sie es gesehen und gehört haben.

Vater und Mutter sollen kein Kind bevorzugen und keines von ihrem Erbtheil ausschließen oder kümmern, wenn sie von »einem Geblüth« sind.

Es sollen Schläge und Gehäge sechs Jahre lang mit keinerlei Vieh betrieben werden, also hat es verkündet und geboten das Petersgericht zu Schmalkalden.

Es soll auch kein Köhler Meiler-Kohlen brennen, als an dem Ort, der ihm vom Förster zugewiesen ist, bei ungnädiger Leibesstrafe.

So viel Pferde oder Rindvieh einer zu Acker gehen hat, so viel Tauben-Paare darf er halten, ein gemeiner Mann soll nicht mehr als 2 Paar Tauben halten.

Das Bürschen im Amte auf dem Feld, Wasser und Waldungen bei Verlust der Büchse und ungnädiger Strafe ist verboten.